

Geschäftsnummer:
7 C 88/09

verkündet am
14.05.2009



70007

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bühl

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Feststellung

hat das Amtsgericht Bühl auf die mündliche Verhandlung vom 14.05.2009 durch Richter
am Amtsgericht Hollederer

für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.**
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115% des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 115% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

Der Kläger unterhält seit Januar 2008 für sein Fahrzeug ([REDACTED]) bei der Beklagten auf der Grundlage von deren AKB 2008 (AS 21 ff, im Folgenden: AKB) eine Haftpflichtversicherung.

Am 30.09.2008 gegen 19.35 Uhr geriet der Kläger mit dem versicherten Fahrzeug aufgrund alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit auf die Gegenfahrbahn und kollidierte mit einem entgegenkommenden Fahrzeug. Der Kläger entfernte sich nach dem Unfall unerlaubt vom Unfallort. Die ihm um 20.25 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,89 Promille. Der Kläger wurde durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Bühl vom 20.01.2009 wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs in Tatmehrheit mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort in Tateinheit mit vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr zu einer Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen à 30 Euro verurteilt. Im Zusammenhang mit dem Unfall erbrachte die Beklagte an den geschädigten Unfallgegner Versicherungsleistungen in Höhe von € 6.962,29.

Mit Schreiben vom 28.11.2008 forderte die Beklagte vom Kläger unter Berufung auf eine Leistungskürzung von 100% Zahlung von € 5.000. Mit der Klage begehrt der Kläger die Feststellung, dass die Beklagte zu einer Kürzung nicht berechtigt sei, sowie Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Der Kläger trägt vor, dass er zwar zweifellos eine Obliegenheitsverletzung begangen habe, da er aufgrund des Alkoholkonsums nicht mehr in der Lage gewesen sei, das Fahrzeug sicher zu führen. Jedoch sei er in erheblichem Maße schuldunfähig gewesen und leide seit längerer Zeit an Depressionen. Zudem sei seine Ehefrau am besagten Tag in die Krankenhausnotaufnahme gekommen. Er habe die Fehlerhaftigkeit seines Tuns nicht erkennen können. Unter diesen Umständen könne die Beklagte allenfalls 50% ihrer Aufwendungen verlangen.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die Forderung der Beklagten vom 28.11.2008 über € 5.000 nicht besteht;

die Beklagten zu verurteilen, an den Kläger € 489,45 nebst Zinsen in Höhe

von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.12.2008 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger habe vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls vertragliche Pflichten verletzt, so dass sie sich zu Recht auf eine Leistungskürzung in Höhe von mindestens € 5.000 berufe. Das Verhalten des Klägers hätte nach dem Vertrag sogar einen Regress von zweimal € 5.000 und somit der Gesamtaufwendungen zugelassen.

Das Gericht hat die Strafakten des Amtsgerichts Bühl [REDACTED] zu Informationszwecken beigezogen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens und zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und sonstigen Aktenteile Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, in der Sache aber ohne Erfolg.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf die begehrte Feststellung, da sich die Beklagte zu Recht auf eine Leistungskürzung in Höhe von € 5.000 beruft.

Gemäß § 81 Abs. 2 VVG2008 ist bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechend zu kürzen (vgl. auch D.3.1 AKB). Die Kürzung ist nach D.3.3 AKB auf € 5.000 beschränkt.

Die von der Beklagten vorgenommene Kürzung ihrer Versicherungsleistung um 100% ist nicht zu beanstanden. Der Kläger räumt selbst ein, dass er zum Unfallzeitpunkt aufgrund Alkoholkonsums nicht mehr in der Lage war, sein Fahrzeug sicher zu führen. Un-

streitig war der Verkehrsunfall vom 30.09.2008 auch Folge der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit des Klägers.

Der Kläger handelte grob fahrlässig im Sinne von §§ 28 Abs. 2 Satz 2, 81 Abs. 2 VVG. Grob fahrlässig im Sinne dieser Vorschriften handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gröblich, d.h. in hohem Grade, außer Acht lässt und nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten musste. Sie setzt eine schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung und damit ein auch in subjektiver Hinsicht gegenüber einfacher Fahrlässigkeit gesteigertes Verschulden voraus (BGH VersR 1989, 469 und ständig).

Der Kläger hat den versicherten Pkw im Straßenverkehr geführt, obwohl er infolge der von ihm genossenen alkoholischen Getränke absolut fahruntüchtig war. Bei ihm lag zum Zeitpunkt des Unfalls eine Blutalkoholkonzentration von 1,89 Promille und damit eine den Grenzwert von 1,1 Promille, ab welchem absolute Fahruntüchtigkeit anzunehmen ist, weit übersteigende Alkoholisierung vor. In dem Führen eines Kraftfahrzeuges trotz absoluter alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit liegt ohne weiteres ein objektiv besonders grober Verstoß gegen die dem Versicherungsnehmer obliegenden Sorgfaltspflichten (vgl. OLG Düsseldorf, NJW-RR 2001, 101; BGH VersR 1989, 469).

Das darüber hinaus für die Annahme grober Fahrlässigkeit in subjektiver Hinsicht erforderliche unentschuld bare Verhalten des Versicherungsnehmers ist ebenfalls gegeben. Dass sich ein unter starker Alkoholeinwirkung stehender Kraftfahrer nicht mehr ans Steuer seines Fahrzeugs setzen darf, und dass er durch ein Fahren in fahruntüchtigem Zustand andere Verkehrsteilnehmer, sich selbst und sein Fahrzeug einer unverantwortlichen Gefährdung aussetzt, ist heute derart Allgemeingut, dass unbedenklich davon ausgegangen werden kann, dass bei fast jedem Kraftfahrer die Hemmschwelle für ein Fahren trotz alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit stark heraufgesetzt ist. Derjenige, der dies aus mangelnder Einsicht außer Acht lässt, muss sich dies in der Regel als grobes Verschulden zurechnen lassen (vgl. BGH VersR 1989, 469; OLG Düsseldorf, NJW-RR 2001, 101).

Die vom Kläger behaupteten persönlichen Umstände sind nicht geeignet, sein Verhalten subjektiv in milderem Licht erscheinen zu lassen. Für die im Rechtsstreit erstmals mit Schriftsatz vom 24.04.2009 behauptete Schuldunfähigkeit fehlen jegliche Anhalts-

punkte. Auch im Strafverfahren hat der Kläger diesen Gesichtspunkt nicht weiter verfolgt. Es kann vorliegend ohnehin dahinstehen, ob der Kläger zum Zeitpunkt des Unfalls tatsächlich nicht zurechnungsfähig war. Denn jedenfalls zum Zeitpunkt des Alkoholkonsums und der Herbeiführung seiner Fahruntüchtigkeit fehlte es ihm nicht an der Zurechnungsfähigkeit. Dadurch dass er gleichwohl alkoholische Getränke in einem solchen Umfang zu sich genommen hat, dass er hierdurch seine absolute Fahruntüchtigkeit herbeiführte, hat er den Verkehrsunfall grob fahrlässig herbeigeführt (OLG Düsseldorf, Schaden-Praxis 2008, 336, Juris mit weiteren Nachweisen). Auch dass der Kläger seit längerer Zeit an Depressionen leidet und seine Frau am Morgen des Unfalltags ins Krankenhaus gekommen sein mag, rechtfertigt keine abweichende Beurteilung. Ausweislich seiner Angaben vor dem Strafrichter nimmt der Kläger Medikamente gegen Depressionen bereits seit 15 Jahren ein und war an sie daher gewöhnt. Ein Krankenhausaufenthalt, auch einer nahestehenden Person, ist keineswegs so ungewöhnlich, als dass er das Verhalten des Klägers erklären könnte.

Da der Verschuldensvorwurf vorliegend besonders schwer wiegt, ist auch eine Leistungskürzung in voller Höhe, beschränkt auf € 5.000, angemessen (vgl. Schimikowski, jurisPR-VersR 7/2007 Anm. 4).

Nachdem der Feststellungsantrag ohne Erfolg bleibt, kann der Kläger von der Beklagten auch nicht Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten verlangen.

II.

Die Entscheidungen hinsichtlich der Kosten und der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruhen auf § 91 Abs. 1 ZPO und § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Hollederer
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Faller
Justizsekretärin (b)
Als Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle